

Synopse – 1. Änderungsordnung zur Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (RPO) vom 03.05.2019 anlässlich der Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt Bitterfeld (Gebührensatzung RPA) vom 03.05.2019	
Gültige Fassung ab dem 03.05.2019	Neue Fassung (Änderungen in Fettdruck, durchgestrichen)
Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO)	1. Änderungsordnung zur Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (RPO)
§ 8 Örtliche Prüfung der Kommunen und Zweckverbände ... (2) Die örtliche Prüfung ist gemäß § 138 KVG LSA kostenpflichtig und ist von den Kommunen, den Zweckverbänden und den Anstalten des öffentlichen Rechts zu tragen. Die Höhe der Kosten, die hierfür erhoben werden, regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA). ... (4) Verwendungsnachweise für Zuwendungen werden nach Erteilung eines Prüfauftrages auf Kosten des Zuwendungsempfängers geprüft. Die Höhe der Kosten die hierfür erhoben werden sind ebenso der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA) zu entnehmen.	§ 8 Örtliche Prüfung der Kommunen und Zweckverbände ... (2) Die örtliche Prüfung ist gemäß § 138 KVG LSA kostenpflichtig und ist von den Kommunen, den Zweckverbänden und den Anstalten des öffentlichen Rechts zu tragen. Die Höhe der Kosten, die hierfür erhoben werden, regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA). ... (4) Verwendungsnachweise für Zuwendungen werden nach Erteilung eines Prüfauftrages auf Kosten des Zuwendungsempfängers geprüft. Die Höhe der Kosten die hierfür erhoben werden sind ebenso der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA) zu entnehmen.
	IV. Kostenerstattung
	§ 10 Kostenansatz*
	(1) Für die örtliche Prüfung, einschließlich Berichtserstellung, des Rechnungsprüfungsamtes in den Kommunen, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 136 KVG LSA wird eine Gebühr werden Kosten auf der

* Der Wortlaut entspricht sinngemäß dem, der aufgehobenen Gebührensatzung RPA. Der Begriff „Gebühr“ wurde lediglich durch den Begriff „Kosten“ ersetzt und die Grammatik entsprechend angepasst.

	<p>Grundlage der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten im Rechnungsprüfungsamt von 31,00 EUR je angefangener halben Stunde/Prüfer erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühr Kosten nach Absatz 1 gilt gelten auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und Vergaben sowie sonstige Prüfungen und die Ausfertigung von Feststellungsvermerken nach Jahresabschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfer.</p> <p>(3) Mit der Gebühr den Kosten sind grundsätzlich alle Auslagen einschließlich Reisekosten abgegolten. Außergewöhnliche, über das normale Maß hinausgehende Sachkosten, die aus Anlass der Prüfung entstanden, werden zusätzlich erhoben und sind auf Nachweis zu erstatten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 Kostenschuld*</p> <p>(1) Gebührenschnldner Kostenschuldner ist, wer die Durchführung der Prüfung veranlasst.</p> <p>(2) Die Gebührenschnld Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfung und wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschnldner mit Ablauf der Zahlungsfrist der Kostenrechnung fällig, sofern nicht der Landkreis Anhalt-Bitterfeld einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Das gilt auch, wenn die Prüfung ohne abschließenden Prüfbericht abgebrochen werden musste.</p>

* Der Wortlaut entspricht sinngemäß dem, der aufgehobenen Gebührensatzung RPA. Der Begriff „Gebühr“ wurde lediglich durch den Begriff „Kosten“ ersetzt und die Grammatik entsprechend angepasst.

	<p align="center">§ 12 Geltendmachung der Kosten**</p> <p>Der öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch wird mit einer Kostenrechnung gegenüber dem Kostenschuldner geltend gemacht. Die Durchsetzung der Kosten erfolgt im Wege der Leistungsklage.</p>
<p>IV. Schlussbestimmungen</p>	<p>V. Schlussbestimmungen</p>
<p align="center">§ 10 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p align="center">§ 13 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>
<p align="center">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Die RPO tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO) vom 20. Dezember 2007 außer Kraft.</p>	<p align="center">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Die RPO tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO) vom 20. Dezember 2007 außer Kraft.</p>

* Der Wortlaut entspricht sinngemäß dem, der aufgehobenen Gebührensatzung RPA. Der Begriff „Gebühr“ wurde lediglich durch den Begriff „Kosten“ ersetzt und die Grammatik entsprechend angepasst.

** § 12 wurde im Sinne der aktuellen Rechtsprechung des OVG MD vom 27.05.2020 (Az.: 4 L 54/20) ergänzt.